

Auswirkungen Künstlicher Intelligenz auf unabhängige Musikunternehmer*innen

Eckpunkte: Forderungen und Maßnahmen

Stand: 1. August 2023

*Wir gehen davon aus, dass die sogenannte generative Künstliche Intelligenz (KI) in Kürze in der Lage sein wird, künstlerische Ergebnisse von Komponist*innen, Interpret*innen und Produzent*innen in weiten Teilen zu ersetzen. Generative KI ist dann weit mehr als ein künstlerisches „Werkzeug“. Ihre Entwicklung vollzieht sich in rasendem Tempo, sodass generative KI-Systeme erst im letzten Moment expliziter Gegenstand der Regulierung im Entwurf einer KI-Verordnung (KI-VO-E)¹ wurden. Insbesondere mit Blick auf die Folgen digitalpolitischer Errungenschaften und Versäumnisse der letzten Jahrzehnte sind wir der Meinung, dass die **ausstehende Regulierung von KI gar nicht schnell, vorausschauend, robust und weitreichend genug sein kann**. Andere oder gar ausbleibende Weichenstellungen hätten verheerende Auswirkungen. Sämtliche Regelungen müssen **kohärent, gemeinwohlorientiert, wettbewerbs- und anpassungsfähig und vor allem durchsetzbar** sein. Es gilt aus den Fehlern bisheriger digitalpolitischer Regulierungsversuche zu lernen. Keinesfalls dürfen etwa mit „Safe Harbor“-Bestimmungen falsche wirtschaftliche Anreize gesetzt werden. Als wichtiges Instrument der indirekten Regulierung stellen sich das Haftungsrecht und das Immaterialgüterrecht dar. Sie sorgen durch die Internalisierung von Chancen und Risiken für Anreize und beeinflussen so die Investitionsbereitschaft (Immaterialgüterrecht) sowie das Sorgfalts- und Aktivitätsniveau durch Gefährdungshaftung. Eine sichere Risikobeherrschung muss klaren Vorrang vor „Safe Harbor“-Regelungen zu Gunsten der KI-Wertschöpfungskette haben. Im Einzelnen heißt das:*

1. Rechteinhaber*innen der Trainingsdaten sind Teil der Debatte: Generative KI-Systeme wurden/werden mit Daten trainiert, die zum großen Teil urheberrechtlich geschützt sind. Rechteinhaber*innen sind folglich längst nicht nur „Betroffene“, sondern ungefragt zentrale Beteiligte geworden und damit Kernpunkt der Diskussion. Ihre Werke und Produktionen sind seit Beginn des Entwicklungsprozesses der „Rohstoff“ und damit die Daten- sowie Vermarktungsgrundlage fast jedes generativen KI-Modells insbesondere von Foundation Models. Wie weite Teile der Kreativwirtschaft befürchten auch wir, dass die Ergebnisse generativer KI-Systeme im großen Ausmaß die Leistungen von Künstler*innen und ihrer Partner zunehmend ersetzen werden. Das gilt auch für den Bereich der Musik: Der Arbeitsmarkt von Komponist*innen, Texter*innen, Musiker*innen, Sänger*innen, Produzent*innen, Musikverleger*innen sowie von weiten Teilen der Kreativwirtschaft steht wahrscheinlich vor der größten Umwälzung seiner Geschichte. Entscheidungsträger*innen können diese zentralen Akteur*innen nicht außen vor lassen.
2. Keine Schrankenregelungen für Trainingsdaten: Es muss klargestellt sein, dass im europäischen Rechtsraum ein ausschließliches eigenes Nutzungsrecht an als Trainingsdaten genutztem geistigen Eigentum besteht.

Die Text und Data Mining-Schranken in Art. 3 und 4 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Richtlinie (EU) 2019/790), im Folgenden „DSM-RL“ bzw. im deutschen Urheberrecht (§§ 44b u. 60d UrhG) sind keine gesetzliche Grundlage zur

¹ Der Text und die darin enthaltenen KI-spezifischen Fachbegriffe beziehen sich auf die vom Europäischen Parlament am 14. Juni 2023 angenommene Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (KOM(2021)0206 - C9-0146/2021 - 2021/0106(COD)) sowie auf den Richtlinien Entwurf über KI-Haftung vom 28.9.2022.

Verwendung von geistigem Eigentum als Trainingsdaten für generative KI-Systeme, insbesondere wenn aus den Trainingsdaten neue Inhalte (in Form von Bildern, Text, Video, Musik usw.) geschaffen werden. Der Gesetzgeber hatte bei den in Kritik geratenen Schrankenregelungen generative KI-Systeme nicht im Blick und sah dahingehend kein Regelungsbedürfnis. Vielmehr verstand er im Zusammenhang des Text und Data Minings Daten als „Rohstoff“, die durch Big-Data-Analysen neue Erkenntnisse liefern und aus denen sich Innovationen nach vorheriger menschlicher Analyse ergeben. Dagegen haben zum Training von generativer KI eingesetzte Daten ohne menschliches Dazwischentreten unmittelbare Auswirkungen auf das Trainingsergebnis und liefern Ergebnisse, die den ursprünglichen Zweck der Trainingsdaten ersetzen und selbst wieder Grundlage von KI-Training sein können.² In Rechtsordnungen, in denen der „Drei-Stufen-Test“ gilt, sind zudem urheberrechtliche Schranken eng auszulegen und an strenge Voraussetzungen gebunden. Sollte der Gesetzgeber dennoch Schrankenregelungen für generative KI-Systeme schaffen wollen, dürfen diese nicht in gleicher Weise massive Regelungslücken offenbaren wie §60d UrhG: Kommerzielle Anbieter bedienen sich mittels Common Crawl ungehindert und gegebenenfalls über mehrere Institutionen vermittelt an urheberrechtlich geschützten Werken.

Derzeit werden Gerichtsverfahren bekannt, in denen Rechteinhaber*innen Schadensersatz für die (ungefragte und unentgeltliche) Nutzung ihres geistigen Eigentums als Trainingsdaten einklagen. Der Gesetzgeber muss dabei stets im Blick behalten: KI-Systeme können an jedem Ort und damit außerhalb des europäischen Rechtsraums in „Safe Harbors“ trainiert werden, solange eine ausreichende Infrastruktur zur Verfügung steht, d. h. zumeist eine ausreichende Cloud, die derzeit nur US-amerikanische oder chinesische Unternehmen vorhalten.

Daher muss die gesetzliche Klarstellung erfolgen: Die kommerzielle Nutzung von KI-generierten Inhalten in der EU ist rechtswidrig, sofern deren zugrundeliegende Systeme mit in der EU als geistiges Eigentum geschützten Trainingsdaten, in Ländern mit niedrigerem Schutzniveau als in der EU oder aufgrund von in der EU nicht geltenden Ausnahme- bzw. Schrankenregelungen trainiert wurden.

3. Transparenz: Die Inbetriebnahme eines KI-Systems darf nur gestattet sein, wenn dessen Entwicklungsprozess – soweit er die Funktionsweise und Auswirkungen betrifft – voll transparent gemacht wurde. Es muss insbesondere volle Transparenz über die Herkunft, Korrektheit, Auswahl und Verwendung der Trainingsdaten von KI-Systemen herrschen. Transparenz ist die Voraussetzung für jede Art von Lizenzmodellen. OpenAI und Meta haben bereits Musikbibliotheken lizenziert, um ihre Systeme zu trainieren. Bereitsteller („operator“) und Betreiber („deployer“)³ von Foundation Models müssen unabhängigen Expert*innen vollen Zugang zu verwendeten Datenbanken gewähren und nachweisen, dass auf die Trainingsdaten im Sinne des EU-Rechts zugegriffen wurde. Eine Registrierungspflicht von KI-Systemen und ihrer Foundation Models im Sinne von Erwägungsgrund 69 sollte generative KI-Systeme explizit erfassen. Die Definition des Transparenzbegriffes in Art 4a (1d) KI-VO-E darf sich nicht darauf beschränken, dass „den Menschen bewusst gemacht wird, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und die Nutzer ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen dieses KI-Systems und die betroffenen Personen über ihre Rechte informiert werden“. Die Offenlegung der Trainingsdateien ist Grundbedingung eines transparenten Umgangs mit KI-Systemen, wie es in Art 13 Abs. 1 (1) KI-VO-E derzeit nur für Hochrisikosysteme vorgeschlagen wird. Dass diese Transparenz möglich ist, zeigen beispielsweise „Memu“, die ihre Quelltrainingsdaten offenlegen, oder Seiten wie haveibeentrained.com.

² Zech, Haftung für Trainingsdaten Künstlicher Intelligenz, NJW 222, 502 f.

³ Zu den Begriffen: Amendment 172 f. adopted by the European Parliament on 14 June 2023 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union legislative acts (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)).

4. Kennzeichnung: Sämtliche vollständig oder teilweise KI-generierten und in den Verkehr gebrachten Inhalte müssen als solche gekennzeichnet werden. Dieser Grundsatz sollte auch dann gelten, wenn Bestandteile von Filmen, Musik, Games etc. wie schon heute üblich durch KI-Systeme erschaffen, ergänzt oder vervielfältigt werden. Wenn KI-generierte Inhalte fälschlicherweise den Anschein von Authentizität oder Wahrhaftigkeit erwecken (z. B. als persönlicher geistige Schöpfung) muss die Kennzeichnungspflicht grundsätzlich mit Wahrnehmung des Inhalts ermöglicht werden – nicht lediglich in Metadaten oder z. B. im Filmabspann. Die Art und Weise (etwa der technische Standard) der Kennzeichnung ist von einer unabhängigen Expert*innengruppe zu erarbeiten und regelmäßig dem Stand der Technik anzupassen. Diese Festlegungen und Entwicklungen dürfen Politiker*innen nicht den wenigen, marktführenden Unternehmen selbst überlassen, insbesondere freiwillige Selbstverpflichtungen⁴ sind der falsche Weg.
5. Risikomanagement und Haftung anders abstimmen: Die KI-Verordnung muss mit dem DSA sowie der DSM-RL horizontal harmonisiert werden. Betreiber von Systemen, die Inhalte wie Text, Bilder, Videos, Töne und Codes zu ihrer selbständigen Verbreitung generieren, müssen generell als Hochrisikosystem in Annex III (KI-VO-E) aufgenommen werden und zusätzlich muss die Haftung zu einer Gefährdungshaftung verschärft werden. KI-generierte Inhalte sind von Maschinen und nicht von Menschen generiert, sie sollten damit nicht ohne Weiteres dem Schutz der Meinungsfreiheit unterliegen. Große Online-Plattformen müssen verpflichtet werden, ihre Angebote von rechtswidrigen KI-generierten Inhalten freizuhalten (Verkehrssicherungspflicht) und für Versäumnisse streng haften.
6. Verantwortlichkeit ersten Grades – „Strict Liability“:
 - a. Die Haftungsfreistellung ist ein untaugliches Mittel, um den Aufbau einer europäischen KI-Wirtschaft zu fördern. Anderenfalls hätten mit GAFAM (Google, Amazon, Facebook, Apple, Microsoft) vergleichbare Konzerne auch in Europa entstehen müssen, wo in den letzten 20 Jahren die gleiche Haftungsprivilegierung wie in den USA galt. Der Aufbau einer europäischen KI-Wirtschaft ist nur durch gewaltige, sektorenübergreifende, nachhaltige und europäische Förderprogramme⁵ erreichbar – nicht durch umfangreiche „Safe Harbor“-Regelungen.
 - b. Risikobeherrschung und Gemeinwohlorientierung auf der einen und Haftungsprivilegierung für die KI-Wirtschaft auf der anderen Seite passen nicht zusammen. Selbst die bestehenden, europaweit unterschiedlichen Haftungssysteme reichen für die wirksame gesellschaftspolitische Einhegung von KI-Systemen nicht aus. Die *verschuldensunabhängige Haftung* muss daher zur Grundregel für die KI-Wertschöpfungskette in der gesamten EU werden.
 - c. Deshalb bedarf es einer KI-Haftungsverordnung. Die KI-Haftungsrichtlinie stellt die Weiche falsch: Die Prüfung der Notwendigkeit einer verschuldensunabhängigen Haftung erst fünf Jahre nach nationaler Umsetzung wie in Art 5 Abs. 2 KI-HaftungsRL-E, d. h. von heute an möglicherweise erst in 10 (!) Jahren, kommt deutlich zu spät.
 - d. Neben die seit 20 Jahren bekannten und ungelösten Probleme, die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten ausreichend einzudämmen und die Verursachenden haftbar zu machen (z. B. Anonymität, Haftungskausalität, Verschuldensnachweis, Rechtsdurchsetzung etc.), treten *zusätzlich* die immanenten Eigenschaften von KI: Komplexität, Opazität und Autonomie. Deshalb muss das Risiko, für durch KI-Systeme verursachte Schäden auf Schadensersatz zu haften, grundsätzlich für Bereitsteller und Betreiber sowohl von Foundation Models sowie universell einsetzbaren KI-System („general purpose AI-systems“) gelten. Nur in wohlüberlegten Ausnahmen darf davon abgewichen werden.

⁴ https://www.theguardian.com/technology/2023/jul/21/ai-ethics-guidelines-google-meta-amazon?CMP=Share_iOSApp_Other&utm_source=pocket_saves

⁵ Mariana Mazzucato, Mission, S. 211 ff., Campus Verlag 2021.

- e. Nur die volle Verantwortung des Herstellers und Verbreiters setzt den sinnvollen, erforderlichen und zwingend notwendigen wirtschaftlichen Anreiz, gründlich getestete Systeme und daraus entwickelte Anwendungen („downstream models“) auf den Markt zu bringen, sie zu überwachen, zu warten und im Zweifel ganz oder vorübergehend abzuschalten. Offenlegungspflichten, Beweislast erleichterungen und Kausalitätsvermutungen allein werden nicht verhindern, dass Geschäftsmodelle auf Grundlage unerwünschter und schädlicher KI-Systeme betrieben werden. Die bisherige Erfahrung lehrt: Die Verhängung und/oder Durchsetzung von Sanktionen gegen die Schöpfenden und Verbreitenden von rechtswidrigen Inhalten ist insbesondere international kaum möglich. Der in Aussicht stehende wirtschaftliche Gewinn darf nicht erneut die Zahlung von immensen Strafen aufwiegen.
 - f. Betreibende von KI-Systemen sollten zudem verpflichtet sein, das Betriebsrisiko zu versichern.
 - g. Den Opfern schädlicher KI den Beweis des Schadens zu erleichtern ist sinnvoll. Dafür muss ausreichend sein, dass die Verursachung durch KI hinreichend wahrscheinlich ist.
7. Sicheren, sinnvollen Rechtsrahmen für KI generierte Inhalte schaffen: Die derzeit diskutierten urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit KI generierten Inhalten sind mannigfaltig und werden durch nationale Besonderheiten multipliziert. Es würde Jahre dauern, durch richterliche Rechtsfortbildung oder Anpassung in Spezialgesetzen wie dem Urheberrecht auf nationaler Ebene für ausreichende Rechtssicherheit zu sorgen. Aus diesem Grund scheint es sinnvoll, in einer europäischen Verordnung die Rechtsfamilie des geistigen Eigentums (Urheberrecht, Designrecht, Patentrecht, usw.) um einen eigenen, neuen Immaterialgüter-Rechtsrahmen ausschließlich für KI-generierte Inhalte zu erweitern. Nur auf diese Weise können zeitnah und in ausreichendem Maße Schutzlücken geschlossen, Rechtsunsicherheit reduziert, Nutzungsrechte sinnvoll zugeordnet und kreativer Verwendung von KI ein Anreiz gegeben werden. Es ist zielführend, eine eigentumsähnliche Position von KI-generierten Inhalten zu definieren und zuzuordnen.

Dieser Rechtsrahmen sollte nach oben hin KI-generierte Inhalte von nach dem Urheberrecht geschützten Werken, Bearbeitungen und Leistungen abgrenzen. Menschliche Kreativität und Leistung sollten rechtlich höher und anders bewertet werden als deren maschinelle Imitation. Es bietet sich z. B. an, die Schutzdauer von KI-generierten Inhalten kurz zu halten. Nach unten kann das neue Schutzrecht von autonom geschaffenen KI-Inhalten abgegrenzt werden, die unter keinem Gesichtspunkt rechtlich geschützt sein sollten. Die Rechte sollten ausschließlich den Verfasser*innen der Prompts zugeordnet werden. Schon jetzt breiten sich generative KI-Dienste aus, die in ihren AGB den Nutzenden zwar erlauben Inhalte zu erzeugen, sich aber gleichzeitig die wirtschaftliche Auswertung und Monetarisierung bzw. das Eigentum an den von ihren Nutzenden geschaffenen „Tracks“ vorbehalten (z. B. Boomy; <https://boomy.com/>). Hier werden längst neue Fakten geschaffen, denen es sofort und unmittelbar entgegenzutreten gilt. Da Boomy sämtliche von seinen Nutzenden geschaffenen Inhalte auf seiner Serverstruktur sichern kann, haben sie gleichzeitig die technische Kontrolle, um diese Kopien als Referenzdateien zur Monetarisierung auf sämtlichen verfügbaren Social Media-Plattformen einzusetzen.

Da inzwischen Suchmaschinen, Soziale Medien und auch Foundation Models in den Händen weniger außereuropäischer Konzerne liegen, ist ein level playing field für alle Marktteilnehmenden verwehrt. Wenn es unserer Gesellschaft nicht gelingt, durch einen geeigneten Rechtsrahmen die vielfältigen Fragen insgesamt zu adressieren und zu lösen, werden es wieder die Gewinninteressen weniger Konzerne und die von ihnen geschaffenen Tatsachen sein, an denen Gesetzgeber den Rechtsrahmen anpassen müssen. Wir sollten aus den Erfahrungen lernen und es diesmal umgekehrt angehen.